

Gemeinde Aichstetten
Ordnungsamt
Bachstr. 2
88317 Aichstetten

simone.motz@aichstetten.de

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 LGastG

Bezeichnung der Veranstaltung
Veranstaltungszeit (Datum von - bis)
Name des Veranstalters

Vorbemerkungen:

Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes anzuzeigen.

Wird die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingereicht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar.

1. Anzeigepflichtige/r

Verein / Firma	
Veranstaltungsleiter Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon- oder Handynummer	E-Mail-Adresse
Stellvertretender Veranstaltungsleiter Name	Vorname
Anschrift	
Telefon- oder Handynummer:	E-Mail-Adresse

4. Musik / Programmablauf

Veranstaltung ohne Musik

Live-Auftritte von Personen

Theater, Kabarett

sonstiges Programm

Bitte führen Sie die Namen der Personen / Theaterbezeichnung, ect. auf:

--

Veranstaltung mit Musik

Hintergrundmusik

Blasmusik

Disco mit Disc-Jockey

Disco mit Live-Musik

Live-Musik mit Verstärker

Live-Musik ohne Verstärker

sonstiges Programm (bitte nähere

Bezeichnung)

Bitte führen Sie die Bandnamen / die Musikkapellen/ Name des DJ, ect. auf:

--

5. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

unter 16 Jahren

über 16 Jahren

über 18 Jahren

Der Partypass wird verwendet:

ja

nein

6. Ordner / Sicherheitsdienst

Anzahl der professionellen Sicherheitskräfte	Anzahl der eigenen Ordner (mind. 18 Jahre)
Personen	Personen
Name des professionellen Sicherheitsdienstes / Security	
Anschrift und Kontaktdaten des professionellen Sicherheitsdienstes / Security	

7. Sanitätsdienst

Wird ein Sanitätsdienst eingesetzt?
<input type="checkbox"/> ja, Name Sanitätsdienst
<input type="checkbox"/> nein

Ort, Datum	Unterschrift Anzeigepflichtige/r
------------	----------------------------------

Hinweise

Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu ist verpflichtet, die Anzeige der unteren Baurechtsbehörde, der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde, dem Polizeivollzugsdienst und der zuständigen Finanzbehörde zu übermitteln

Bei der Notwendigkeit einer verkehrsrechtlichen Anordnung wenden Sie sich bitte an verkehr@leutkirch.de.

In Festzelten müssen Abfallbehältnisse aus einem nichtbrennbaren Material sein (Blech o.ä.).

Vereine

Vereine, die keine alkoholischen Getränke anbieten müssen ein vorübergehendes Gaststättengewerbe nicht anzeigen (§ 1 Abs. 3 LGastG).

Allgemeine Hinweise

Der Veranstalter ist verpflichtet, während einer Veranstaltung die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und das Landesgaststättengesetz (LGastG), und die behördlichen Auflagen einzuhalten. Anweisungen der Polizei während der Veranstaltung haben Vorrang; ihnen ist Folge zu leisten.

A. Jugendschutz

- ✓ wir sind uns als Veranstalter und Sicherheits-/Ordnungspersonal unserer Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst und bleiben daher nüchtern
- ✓ wir stellen geeignetes Sicherheits-/Ordnungspersonal für die Veranstaltung (auf 50 Gäste kommt i.d.R. ein Ordner über 18 Jahre, einheitlich gekennzeichnet) bei Aggressivität/Tätlichkeiten wirkt das Sicherheits-/Ordnungspersonal schlichtend und beruhigend ein und informiert bei Bedarf die Polizei
- ✓ wir führen Einlasskontrollen durch:
Alterskontrollen: unter 18-Jährige müssen ihren Partypass, Schülerschein oder Führerschein als Pfand abgeben
mitgebrachter Alkohol wird abgenommen, betrunkene Personen werden nicht eingelassen, bei illegalen Drogen und Waffen wird die Polizei verständigt
- ✓ Armband als Eintrittskarte (unter 18-Jährige erhalten ein Armbändchen, das bei Verlassen des Festgeländes abgeschnitten wird; die Altersgruppe der unter 16-Jährigen erhält andersfarbige Armbändchen)
- ✓ wir beachten die Sperrzeit: Jugendliche unter 18 Jahren müssen spätestens um 24.00 Uhr die Veranstaltung verlassen
- ✓ wir geben keinen Alkohol an unter 16-Jährige und keine Spirituosen (Whiskey, Rum, Wodka, usw.) oder branntweinhaltige Mixgetränke an unter 18-Jährige ab und überwachen den Konsum
- ✓ wir geben keine Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ab
- ✓ das günstigste Getränk ist ein attraktives alkoholfreies Getränk (§6 GastG) und wird auf der Preisliste besonders hervorgehoben
- ✓ wir werben nicht mit der Abgabe von günstigen alkoholischen Getränken
- ✓ wir schenken keinen Alkohol an Betrunkene aus
- ✓ wir sorgen dafür, dass die Musik eine Stunde vor Veranstaltungsende aufhört zu spielen
- ✓ wir sorgen dafür, dass eine halbe Stunde vor Veranstaltungsende keine Getränke mehr ausgeschenkt werden
- ✓ wir bemühen uns ggf. um einen sicheren Heimweg für unsere Gäste (Ansprechen von Freunden, Beauftragung eines Taxis für den Heimtransport); bei Schwierigkeiten informieren wir die Rettungsleitstelle oder die Polizei

B. Auszug aus dem Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

§ 7

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 Uhr bis 21 Uhr.

(2) An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind während des Hauptgottesdienstes verboten:

1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören;
2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.

(3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

§ 8

(1) Am Karfreitag und am Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) sind verboten:

1. öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
2. sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen;
3. öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, am Totengedenktag bis 13 Uhr.

Die Veranstaltungsverbote nach Satz 1 beginnen am Karfreitag um 0 Uhr und am Totengedenktag um 5 Uhr.

(2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am Ersten Weihnachtstag sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.

§ 9

(1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag, am Allgemeinen Buß- und Betttag mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und am Abend.

(2) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortschaftsbehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.